



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

286/2005

Fachbereich Jugend und Soziales

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

23.11.2005

TOP

Vereinbarung über die Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgabe "Pflegekinderdienst" gemäß § 33 SGB VIII zwischen dem Sozialdienst kath. Frauen Lippstadt e.V. und der Stadt Lippstadt

Beschlussvorschlag

- "1. Der als Anlage beigefügten Vereinbarung über die Wahrnehmung des Aufgabengebietes Pflegekinderdienst gemäß § 33 Sozialgesetzbuch VIII zwischen dem Sozialdienst kath. Frauen Lippstadt e.V. und der Stadt Lippstadt wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Bedarf die o.a. Vereinbarung flexibel den tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen anzupassen (z.B. bei tarifrechtlichen Änderungen)."

Anlage

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Ja	
Gesamtausgaben der Maßnahme	rd. 69.400,-- €	Eigenanteil	rd. 69.400,-- €
Haushaltsstelle	458.7172		
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Seit dem 01.01.1996 nimmt der SkF Lippstadt e.V. aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt und dem SkF die Aufgaben des Pflegekinderdienstes wahr. Die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung erfolgte aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 28.08.1995 im Zusammenhang mit der Einrichtung des Jugendamtes und Bildung des Fachbereichs Jugend und Soziales ab 01.01.1996.

Die Vereinbarung mit dem SkF Lippstadt e.V. wurde mit Ablauf des 31.12.2005 wegen gesetzlicher Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht gekündigt.

Mit dieser Vorlage und dem beigefügten Vereinbarungsentwurf wird nunmehr **ab 01.01.2006** der Aufgabenbereich im Wesentlichen den aktuellen Erfordernissen und den gesetzlichen Änderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 01.01.2005 und das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz vom 01.10.2005 angepasst.

Die **bis 31.12.2005** geltende Vereinbarung zwischen dem Sozialdienst kath. Frauen e. V. und der Stadt Lippstadt bezieht sich auf die Vollzeitpflege und Bereitschaftspflege und beinhaltet insbesondere folgende vom SkF Lippstadt e.V. wahrzunehmende Aufgaben:

- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien
- Schutz und Begleitung des Kindes/Jugendlichen in akuten Belastungssituationen
- Unterstützung/Mithilfe im Fall der Rückführung in die Herkunftsfamilie in enger Abstimmung mit dem Fachdienst Soziale Dienste der Stadt

- Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Bewerber/innen in Form von Seminaren, Gesprächen.

Aktuell befinden sich 41 Kinder/Jugendliche aus Lippstadt in **Pflegefamilien (Dauerpflege)**, die vom SkF begleitet werden. Die Problemlagen von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien untergebracht werden, sind sehr unterschiedlich; die wesentlichen Faktoren sind Überforderung der Eltern in der Erziehung und der eigenen Lebenssituation insbesondere bei Trennungs- und Scheidungsfällen, psychische Erkrankungen der Eltern, aber auch Gewaltkonflikte in der Familie. Die Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien befinden sich im Alter bis 18 Jahre - vorwiegend jedoch Kinder unter 10 Jahre.

In **Bereitschaftspflegefamilien** wurden im Jahr 2005 bisher 12 Kinder untergebracht. Die Versorgung von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien erfolgt fast ausschließlich **sehr kurzfristig**; die wesentlichen Gründe der Unterbringung sind Vernachlässigung und Verwahrlosung. Etwa 8 Bereitschaftspflegefamilien sind immer wieder bereit, kurzfristig Kinder aus dem Stadtgebiet Lippstadt aufzunehmen.

Im städtischen Etat sind für die finanziellen Leistungen an die Pflegefamilien, die vom SkF begleitet werden, rd. 450.000,-- € jährlich eingeplant. Die Berechnung und die gesamte Zahlbarmachung einschließlich Hilfeplanung erfolgt vom Fachbereich Jugend und Soziales. Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes ist gestaffelt nach dem Lebensalter der Kinder/Jugendlichen und beträgt zwischen 618,00 € und 784,00 €; für die Leistungen an die Bereitschaftspflegefamilien gelten Beträge, die tageweise berechnet und gezahlt werden.

Mit der **neuen** Vereinbarung (**Anlage 1**), die ab 01.01.2006 in Kraft treten soll, werden folgende Punkte im Vergleich zur bisherigen Regelung aktualisiert bzw. neu aufgenommen:

- Die Begleitung/Beratung u.a. Leistungen des Pflegekinderdienstes sollen im Regelfall nach der Intensität verschiedener Betreuungsstufen erfolgen (Ziffer 5 der neuen Vereinbarung). Die Differenzierung nach Betreuungsstufen soll einer besseren Transparenz der Arbeit des Pflegekinderdienstes sowohl gegenüber der Pflegefamilie als auch gegenüber der Stadt Lippstadt dienen.
- Die Fallzahlen pro Vollzeitstelle wurden heraufgesetzt, von bisher maximal 35 Fälle auf künftig 45 Fälle (Ziffer 6.1 der neuen Vereinbarung). Dies geschieht aufgrund einer Anpassung an Vereinbarungen in anderen Jugendamtsbereichen in Westfalen-Lippe. Der Stellenanteil für Vollzeitpflege als Dauerpflege ist nun auf 1,0 Stelle und der Stellenanteil für die Bereitschaftspflege auf 0,2 Stellen festgelegt; bisher erfolgte keine Differenzierung zwischen Dauerpflege und Bereitschaftspflege. Im Interesse einer größeren Transparenz soll die Differenzierung künftig durchgeführt werden.

- Unter Ziffer 7 der neuen Vereinbarung wurde aufgrund der Gesetzesnovellierung ab 01.10.2005 aufgenommen, dass der SkF von seinen Mitarbeiter/innen gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen lassen soll.
- Ferner wurde aufgenommen, dass der SkF den Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII wahrnehmen soll und damit entsprechende Verpflichtungen einget (Ziffer 9 der neuen Vereinbarung). Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass der SkF bei Informationen über Kindeswohlgefährdungen bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mit den Fachkräften des Fachbereichs Jugend und Soziales eng zusammenarbeitet.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Vereinbarung verwiesen.

Die neue Vereinbarung beinhaltet keine Ausweitung des Personal- und Sachkostenzuschusses an den SkF. Die im Vertrag vorgesehenen 1,2 Planstellen beim SkF werden nach den Berechnungen der Kosten für einen Arbeitsplatz entsprechend dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) nach der Vergütungsgruppe IV b BAT mit 90 % bezuschusst; der SkF Lippstadt trägt einen Eigenanteil von 10%. Der Personalkostenzuschuss beläuft sich jährlich auf rd. 69.000,- €.

Die Vereinbarungen wurden mit dem Sozialdienst kath. Frauen Lippstadt e. V. (SkF) abgestimmt. Weiterhin wurden die Vereinbarungen von der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Hilfen zur Erziehung“ in der Sitzung am 24.10. 2005 beraten. Die Arbeitsgemeinschaft stimmt dieser Vereinbarung zu.